

Aktuelle Rechtslage

§ 141 Abs. 1 Satz 1 AO bindet die Gesellschaft

Soll	Haben

Buchführungspflicht für die **Sonderbilanz** des Mitunternehmers

Buchführungspflicht für Dritte +
Doppelte Buchführungspflicht

Praktische und rechtliche Hürden

Verstoß gegen den Subsidiaritätsgrundsatz
des § 141 Abs. 1 Satz 1 AO

Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG oder freiwillige
Buchführung jedes einzelnen **Mitunternehmers**

Gesellschaft	Sonder- vergütung (SV)	Mitunternehmer
Betriebsausgabe (BA) gem. § 4 Abs. 4 EStG	Geschäftsführervergütung	Einkünfte nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG

Periodengleiche Erfassung von Ausgaben und Einkünften
zur Herstellung von intertemporaler Belastungsgleichheit

Das einkommensteuerrechtliche Steuersubstrat ist
periodenübergreifend i.S.e. Totaleinkünftegleichheit auch
ohne eine Umqualifikation quantitativ und qualitativ identisch.
→ **Extratemporale Belastungsgleichheit** beim
identischen Einkommensteuersubjekt

Sonderbetriebsvermögen I u. II

Steuerverstrickung → Gewinnwirksamkeit
d. Wirtschaftsgüter (WG)

? **Rechtsgrundlage und Umfang** ?

§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1
Hs.2 EStG
i.V.m. den Grundsätzen der
Reinvermögenszugangstheorie

WG, das ein-
gesetzt wird, **um
SV zu erzielen**

Personengesellschaften in Deutschland

- **73 %** aller ins **Unternehmensregister**
eingetragenen Rechtsformen
- **27,4 %** des gesamtdeutschen
Gewerbeertrags (2013)

§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 EStG
(Reformvorschlag = n.F.)

**Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind
die Gewinnanteile der Gesellschafter
einer OHG, einer KG und einer
anderen Gesellschaft, bei der der
Gesellschafter als Unternehmer
(Mitunternehmer) des Betriebs
anzusehen ist.**

und die Vergütungen, der Gesellschafter von
Gesellschaft oder für
oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern
bezogen hat. (alte Fassung).

Transparenzprinzip

**Weiterhin Zurechnung der
Gewinnanteile an die
Mitunternehmer gem.
§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 EStG n.F.**

Rechtslage nach n.F.

Frühere SV werden in voller Höhe als BA gem.
§ 4 Abs. 4 EStG anerkannt, soweit:

1. der Vertrag bürgerlich-rechtlich wirksam
geschlossen ist und
2. sowohl die Gestaltung als auch die
Durchführung des Vereinbarten dem
zwischen Fremden Üblichen entspricht.
(vgl. Verträgen unter nahen Angehörigen)

Auf Seiten des Mitunternehmers stellen die BA
Einkünfte i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 EStG dar und
werden den 7 Einkunftsarten zugeordnet.

Das Sonderbetriebsvermögen entfällt.

Für die WG des Sonderbetriebsvermögens
kommt es zu einer geballten Aufdeckung der
stillen Reserven durch den Staat.

- Mitunternehmer kann/muss tätig werden.
- Einmalige Privilegierung nach § 16 Abs. 4
EStG; auch für WG die länger als 10 Jahre im
selben Sonderbetriebsvermögen liegen.

Neuer Tatbestand in § 8 GewStG ist einzufügen.

Summe der Gewinnanteile
+
§§ 8, 9 GewStG
Gewerbeertrag der Gesellschaft